



„Das neue Verfahren in Familiensachen – von FGG und ZPO zum FamFG“

Am 01.09.2009 wird das FamFG in Kraft treten und zahlreiche Änderungen mit sich bringen. Durch dieses Gesetz werden alle Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) vereinheitlicht. Das Sechste Buch der ZPO und das FGG werden aufgehoben. Das Rechtsmittelsystem und der einstweilige Rechtsschutz werden völlig umgestaltet. Die Systematik des neuen Rechts unterscheidet sich grundlegend von derjenigen des alten. Aus diesem Grund hat die Forschungsstelle Anwaltsrecht zu einer Vortragsveranstaltung mit Herrn

Dr. Rainer Kemper

eingeladen. Herr Dr. Kemper ist im Arbeitsschwerpunkt Familienrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätig. Sein wissenschaftliches Engagement zeigen zahlreiche Veröffentlichungen, wie z. B. die kommentierte Synopse zu FamFG-FGG-ZPO (2009), das Praxisbuch zum neuen Unterhaltsrecht (2008) sowie die Kommentierungen zum Familienrecht in dem bereits in sechster Auflage erschienenen Handkommentar BGB.

Ziel des Vortrags von Herrn Dr. Kemper war es, eine Übersicht über das neue Verfahrensrecht zu geben, die Systematik zu erläutern und auf die wichtigsten Unterschiede zum bisherigen Recht hinzuweisen.

I. Einführung

Zur Einführung gab der Referent einen Überblick über das Gesetzgebungsverfahren. Die Bestrebungen des Reformgesetzgebers gingen dahin, alle Familiensachen in einer einzigen Verfahrensordnung zusammenzufassen. Ein erster Entwurf des „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“, kurz FamFG,

stammte aus dem Jahr 2005. Die derzeitige Fassung des FamFG ist schließlich am 22.12.2008 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2586) verkündet¹ worden. Herr Dr. Kemper wies schon jetzt darauf hin, dass das Gesetz mit dem Inhalt, wie es verkündet wurde, nicht in Kraft treten wird. Eine erste Änderung des FamFG ist bereits durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)² erfolgt. Weitere Änderungen im familiengerichtlichen Verfahrensrecht wird ein „Reparaturgesetz“ mit sich bringen; über ein solches Gesetz wird derzeit im Bundestag beraten. Darüber hinaus gehen die Reformbestrebungen des Gesetzgebers noch weiter. Herr Dr. Kemper stellte in Aussicht, dass in Zukunft auch das Güterrecht geändert werden soll. So sollen u. a. auch die letzten verbliebenen Vorschriften der HausratsVO gestrichen werden, die bereits durch das FGG-Reformgesetz zum größten Teil aufgehoben worden sind.

II. Regelungstechnik und Systematik des FamFG

Im Folgenden widmete sich der Vortrag dem FamFG im Einzelnen. Herr Dr. Kemper erläuterte zunächst den Aufbau des Gesetzes, das in neun Bücher eingeteilt ist. Das Augenmerk des Vortrags richtete sich dabei auf das Erste Buch – den Allgemeinen Teil (§§ 1 – 110) – sowie auf das Zweite Buch – Verfahren in Familiensachen (§§ 111 – 270). Beide Bücher seien für das Familienverfahrensrecht einschlägig, wobei der Referent darauf hinwies, dass deren Bedeutung sich danach unterscheidet, je nachdem, ob eine *Ehesache*, eine *Familienstreitsache* oder eine *einfache Familiensache* vorliege. Zur Systematik wurde in diesem Zusammenhang betont, dass bei einer *Ehe-* sowie einer *Familienstreitsache* das Erste Buch des FamFG nicht anwendbar sei. Vielmehr richte sich das Verfahrensrecht in diesen Fällen nach der ZPO; diese aber werde wiederum teilweise modifiziert durch das Zweite Buch des FamFG. Herr Dr. Kemper kritisierte den Gesetzgeber insoweit, als dass ihm das Reformziel, das Nebeneinander von ZPO und FGG (jetzt: ZPO und FamFG) aufzulösen, an dieser Stelle nicht gelungen sei.

III. Die neuen Begrifflichkeiten des FamFG

Schließlich hat der Gesetzgeber nicht nur eine einheitliche Systematik, sondern auch eine einheitliche Terminologie in familienrechtlichen Verfahrenssachen schaffen wollen. Herr Dr. Kemper stellte hierzu die wichtigsten durch das FamFG neu eingeführten Rechtsbegriffe dem bisherigen Recht gegenüber.

¹ Verkündet als Art. 1 Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586); Inkrafttreten gem. Art. 112 Abs. 1 dieses Gesetzes am 01.09.2009.

² Verkündet als Gesetz vom 03.04.2009 (BGBl. I S. 700). Es tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Beispielsweise entsprechen nach

neuer Terminologie im Vergleich zur alten Terminologie nunmehr:

Familienstreitsachen	≈	ZPO-Familiensachen
Kindschaftssachen	≈	Sorge-, Umgangs-, Herausgabeverfahren
Abstammungssachen	≈	bisher Kindschaftssachen
Einfache Familiensachen	≈	FGG-Familiensachen
Antrag	≈	Klage
Beschluss	≈	Urteil
Beteiligte	≈	Partei
Beteiligtenfähigkeit	≈	Parteifähigkeit
Verfahrensfähigkeit	≈	Prozessfähigkeit
Verfahrenskostenhilfe	≈	Prozesskostenhilfe

Besonders hervorzuheben ist, dass zukünftig in Familiensachen Entscheidungen generell in Form von Beschlüssen (§ 38) erlassen werden und es keine familienrechtlichen Urteile mehr geben wird. Notwendiger Bestandteil eines jeden Beschlusses ist gemäß § 39 eine Rechtsbehelfsbelehrung, die hier als neues Rechtsinstitut eingeführt wurde, worauf Herr Dr. Kemper verwies.

IV. Anmerkungen zum Allgemeinen Teil des FamFG

Hieran anschließend erläuterte der Referent ausgewählte Detailfragen zum Allgemeinen Teil des FamFG. Insbesondere wurde der neue Begriff des „Beteiligten“ näher beleuchtet. So unterscheidet das FamFG in § 7 zwischen zwei Kategorien: den (1) „Muss“-Beteiligten, § 7 Abs. 1, 2 und den (2) „Kann“-Beteiligten, § 7 Abs. 3. Ziel dieser neuen Regelung ist es, die Gewährung rechtlichen Gehörs zu verbessern. Des Weiteren erörterte Herr Dr. Kemper eingehend die Stellung Minderjähriger im Verfahren, die Anhörung der Beteiligten, die einstweilige Anordnung sowie das Rechtsmittelsystem. Nach Ansicht des Referenten ist die einstweilige Anordnung (§§ 49 ff.) gemessen an ihrer Bedeutung eine der wichtigsten Regelungen im FamFG. Da die bisherige Rechtslage je nach Art der Familiensache sehr konfus war, wollte der Gesetzgeber mit den §§ 49 ff. eine einheitliche Regelung für alle FamFG-Verfahren schaffen. Schließlich erläuterte Herr Dr. Kemper umfassend die Voraussetzungen und das Verfahren der einstweiligen Anordnung. Dieses ist ein selbstständiges Verfahren – unabhängig vom Hauptsacheverfahren – mit eigener Kostenentscheidung. Neu eingeführt worden ist insbesondere die obligatorische Glaubhaftmachung der Voraussetzungen für die einstweilige Anordnung (§ 31). Anwaltszwang besteht hierfür nicht, auch nicht wenn das Hauptsacheverfahren diesem unterliegt. Für die Zukunft prognostizierte Herr Dr. Kemper, dass es viel weniger Hauptsacheverfahren geben werde, weil bereits mit der einstweiligen Anordnung v. a. auch Unterhaltssachen geregelt werden können.

Im Folgenden skizzierte er das Rechtsmittelsystem des FamFG, das ein neues und einheitliches System für alle dem FamFG unterliegenden Verfahren darstellt. So finden gegen Endentscheidungen die Beschwerde oder die Rechtsbeschwerde Anwendung, wohingegen Zwischenentscheidungen mit der sofortigen Beschwerde nach der ZPO angefochten werden müssen.

V. Anmerkungen zu den Regelungen in Familiensachen

Zum Abschluss seines Vortrags widmete Herr Dr. Kemper sich den Reformschwerpunkten zum Zweiten Buch des FamFG. Um die Zersplitterung der Zuständigkeiten zwischen Familien- und Vormundschaftsgericht aufzulösen, wurde ein Großes Familiengericht eingeführt und zugleich das Vormundschaftsgericht abgeschafft. Daneben wurde ein Betreuungsgericht eingeführt. Hieran anknüpfend erläuterte er die Prinzipien des Familienverfahrensrechts, insbesondere die umfassende Zuständigkeit des Familiengerichts. Ferner machte Herr Dr. Kemper darauf aufmerksam, dass das gerichtliche Scheidungsmonopol erhalten bleibe, auch bei einverständlichen Scheidungen. Ebenso erhalten bleibe das Verbundprinzip, das jedoch durch leichtere Auflösungsmöglichkeiten gelockert werde. In diesem Zusammenhang gab der Referent einen abschließenden Überblick über die Zuständigkeitsänderungen für sämtliche Verfahren in Familiensachen.

Auch dieser Vortrag richtete sich nicht nur an die Studierenden der Juristischen Fakultät, sondern war auch als Fortbildungsveranstaltung für niedergelassene Rechtsanwälte ausgelegt.